



Der Minister

12 . Juni 2020
Seite 1 von 7

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0

Kleine Anfrage 3683 des Abgeordneten Jochen Ott der Fraktion der SPD „Wie wird die Landesregierung die Planung der Ultranet-Trasse im Rhein-Erft-Kreis im Sinne der besonders betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner begleiten?“ LT-Drs. 17/9276

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3683 im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Minister der Justiz und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Ausstieg aus der Kernenergie Ende 2022 und der Ausstieg aus der Kohleverstromung bewirken große Herausforderungen für die Versorgungssicherheit in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen, das von einem Stromexport- zu einem Stromimportland wird. Darauf rea-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

giert die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen (siehe „Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen“). Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Industrie- und Gewerbebetriebe auch in der Zukunft sicher mit ausreichend Strom versorgt werden können. Ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Landesregierung ist daher die Unterstützung eines bedarfsgerechten und zügigen Netzausbaus.

Das sog. „Ultranet“ ist das Vorhaben Nr. 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) zwischen Meerbusch-Osterath und Philippsburg (Baden-Württemberg), die nach diesem Gesetz als Freileitung ausgeführt werden soll. Der Bundesgesetzgeber hat die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf dieser Leitung bereits 2013 gesetzlich festgestellt.

Zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde für das BBPIG-Vorhaben Nr. 2 ist die Bundesnetzagentur (BNetzA), die nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zunächst ein Bundesfachplanungsverfahren und danach ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen hat. Das Verfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt. Nordrhein-Westfalen tangieren die Abschnitte C (Osterath-Rommerskirchen, vollständig) und E (Rommerskirchen-Weißenthurm, teilweise). Das Bundesfachplanungsverfahren für den Abschnitt C ist seit dem 2. Quartal 2015 und das für den Abschnitt E seit dem 4. Quartal 2015 bei der BNetzA anhängig.

Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens wird zunächst aus den möglichen Trassenkorridor-Varianten ein raum- und umweltverträglicher, etwa 1000 m breiter Trassenkorridor ermittelt und verbindlich festgelegt.

Erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Trasse innerhalb dieses Trassenkorridors ermittelt und alle technischen und sonstigen Details festgelegt. Aufgrund des dargestellten Verfahrensstandes hat die BNetzA also bisher für keinen der beiden Abschnitte C und E über den Trassenkorridor, noch weniger über die Trasse, entschieden.

Aufgrund dieses Verfahrensstandes, der Zuständigkeit der BNetzA und dem Respekt vor den o. g. formalen Verwaltungsverfahren bei der BNetzA können im Rahmen der Kleinen Anfrage 3683 derzeit Einzelfragen insbesondere zu technischen Details nur in allgemeiner Form oder unter Verweis auf diesen Verfahrensstand beantwortet werden.

1. Wie hat sich die Landesregierung bei der bisherigen Beteiligung zum Abschnitt E eingebracht, bzw. wie gedenkt sie dies noch zu tun?

Bei den vorgenannten Verwaltungsverfahren hat die BNetzA die unterschiedlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 7, 9, 10, 20, 22 und 24 NABEG zu beteiligen. Unter anderem geben die Bezirksregierungen als allgemeine Vertretung der Landesregierung im Bezirk (vgl. § 8 Landesorganisationsgesetz (LOG)) gebündelte Stellungnahmen gegenüber der BNetzA ab. Die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf haben zum Abschnitt E bislang im Rahmen der Beteiligung nach § 7 NABEG in 2016 sowie im Rahmen der Beteiligung nach § 9 NABEG in 2020 jeweils als Träger öffentlicher Belange gebündelte Stellungnahmen abgegeben. Diese Aufgabe werden sie auch bei den folgenden Verfahrensschritten wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund hat lediglich das Ministerium der Justiz im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens erklärt, dem Vorhaben nicht entgegenzutreten, weil Justizinteressen nicht tangiert sind.

**2. Falls die Landesregierung eine solche Beteiligung nicht anstrebt:
Warum nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie wird die Landesregierung die klar formulierten Wünsche der vielen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner nach mehr räumlichem Abstand zu den Großmasten würdigen?

Eine umfassende Bürgerbeteiligung ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die NABEG-Verfahren bieten allen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern fortlaufend die Möglichkeit, ihre Anliegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen schrittweise gemäß der §§ 7, 9, 10, 20, 22 und 24 NABEG in die Verfahren bei der zuständigen BNetzA einzuspeisen. Im Folgenden muss die BNetzA alle Bedenken, auch die sich mitunter gegenseitig widersprechenden, sorgfältig auf Basis des geltenden Rechtsrahmens abwägen und gemäß § 12 bzw. § 24 NABEG ihre Entscheidungen treffen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die von der Vorhabenträgerin angestrebte Anhebung der nächtlichen Lärmgrenze für empfindliche Wohnnutzungen auf bis zu 55 dB(A) für die Hybridleitung, einem Wert, der damit höher läge als die nach Nr. 6.1 TA Lärm für Gewerbegebiete zulässigen 50 dB(A)?

Die zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde prüft im Rahmen der laufenden und anstehenden Verfahren auch die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durch die geplante Anlage.

Die TA Lärm legt in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche fest. Die TA Lärm ermöglicht aber auch ein Abweichen von diesen Werten. Hierüber entscheidet

im Einzelfall die zuständige Genehmigungsbehörde und nicht die Vorhaben-trägerin.

5. Welche wissenschaftlichen Anforderungen genügenden, neutralen Studien über die Auswirkungen eines Höchstspannungswechselstromsystems bzw. eines Höchstspannungsgleichstromsystems auf einem Mastgestänge (sog. Hybridleitung) liegen der Landesregierung vor?

Wie in den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) 2014 angegeben, gibt es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern. Die Immissionen von Gleichstrom und Niederfrequenzanlagen sind daher getrennt zu betrachten.

Zu den Wirkungen von Gleichstromübertragungen bzw. Wechselstromübertragungen gibt es jeweils eine Vielzahl von Untersuchungen, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Verschiedene Gremien haben die bestehende Literatur wiederholt systematisch ausgewertet und Stellungnahmen herausgegeben wie bspw. die Strahlenschutzkommission (SSK), die „International Commission on non-ionizing radiation protection“ (ICNIRP) oder auch die „International Agency for Research on Cancer“ (IARC) und andere. Aktuelle einzelne Studien/Übersichtsartikel haben nach Kenntnis der Landesregierung die bestehenden Einschätzungen nach Stand der obigen Übersichtsarbeiten nicht verändert.

Exemplarisch sind Übersichtsarbeiten und Einzelstudien in der Anlage aufgelistet.

Einzelne Aspekte der Wirkungen werden auch im Forschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ des Bundesamtes für Strahlenschutz aufgegriffen, das sich noch in der Umsetzung befindet und

dessen Ergebnisse aufmerksam verfolgt werden.

Seite 6 von 7

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Pinkwart

ANLAGE

Stellungnahmen/Übersichten in chronologischer Reihenfolge

IARC 2002	Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risk to Humans, Non-ionizing Radiation Part 1: Static and extremely low-frequency (ELF) electric and magnetic fields
WHO 2006	Static fields - Environmental Health Criteria 232
WHO 2007	Extremely low frequency fields – Environmental Health Criteria 238
SSK 2008	Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung
ICNIRP 2009	International Commission in non-ionizing radiation protection: ICNIRP Guidelines on Limits of Exposure to static magnetic fields, Health Physics 96(4):504-514 (2009)
SSK 2011	Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen
SSK 2013	Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ)
SCENHIR 2015	Potential health effects of exposure to electromagnetic fields (EMF)

Health Council of the Netherlands 2018

Power Lines and Health, Part 1: childhood cancer,
The Hague, The Netherlands, 2018, Publication
2018/08.

Swedish Radiation Safety Authority 2018

Recent Research on EMF and Health Risk - Thir-
teenth report from SSM's Scientific Council on Elec-
tromagnetic Fields, 2018

Exemplarische relevante Studien aktuelleren Datums:

- | | |
|-----------------------|--|
| Swanson et al., 2014 | Childhood cancer and exposure to corona ions from power lines: an epidemiological test |
| Petri et al., 2017 | Biological effects of exposure to static electric fields in humans and vertebrates: a systematic review |
| Amoon et al., 2018 | Proximity to overhead power lines and childhood leukaemia: an international pooled analysis |
| Toledano et al., 2020 | Electric field and air ion exposures near high voltage overhead power lines and adult cancers: a case control study across England and Wales |